Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 5 (1958)

Heft: 6

Artikel: Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lien eignen, im ganzen Lande unterstützen. Die Mitteilung Hoeghs, die von Battle Creek nach Washington gesandt wurde, lautete: das Programm wird nur zum Teil von der Bundesregierung finanziert werden.

Er betonte, dass die Verwaltung:

- jeden Amerikaner mit den möglichen Folgen eines nuklearen Angriffes bekannt machen und ihn über die Schritte unterrichten werde, die er, sein Staat und die lokale Behörde unternehmen können, um diese Folgen zu vermindern;
- die Informationsprogramme und die Ausbildung beträchtlich ausdehnen werde, um das Volk mit der Gefahr des nuklearen Zerfallsmaterials und den Bekämpfungsmitteln vertraut zu machen. Das Programm schliesst die Orientierung über die Entwicklung von Familienschutzräumen ein;
- eine Uebersicht über die bestehenden Gebäulichkeiten ausgebreitet werde, um jene festzustellen, die besonders in grösseren Städten als Schutzräume gegen Zerfallsmaterial verfügbar

- wären und benutzt werden könnten:
- 4. die Untersuchungen beschleunigen werde, um zu zeigen, wie Schutzräume gegen Zerfallsmaterial sowohl in bestehende als auch neue Häuser eingebaut werden können:
- eine beschränkte Zahl Schutzraum-Prototypen verschiedenster Bauart, die sich für die einzelnen Regionen eignen, zu schaffen beabsichtige;
- ein Beispiel durch den Einbau von Schutzräumen gegen Zerfallsmaterial in neuen bundesstaatlichen Bauten geben werde.

Die Kosten könnten sich, je nach dem Ausmass dieses Bauprogramms, auf 5—50 Milliarden Dollar belaufen

Dies gab der obgenannte Leiter des amerikanischen Zivilverteidigungsamtes (jetzt Büro für Verteidigungs- und Zivilmobilisation) in einem am 13. April 1958 vorangegangenen Fernsehinterview bekannt. Ferner sei beabsichtigt, eine Million amerikanischer Studenten im Gebrauch von Instrumenten zur Messung des radioaktiven Niederschlags zu unterrichten.

Musst mir meine Erde Doch lassen stehn Und meine Hütte, Die du nicht gebaut, Und meinen Herd, Um dessen Glut Du mich beneidest.

J. W. Goethe (1749—1832)

Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden

(Schluss aus «Zivilschutz» Nr. 4/1958)

Dazu kommen — aus zeitlichen Gründen eigentlich vorweg —

die baulichen Schutzvorkehren

nämlich die Errichtung von privaten und öffentlichen Schutzräumen sowie die Sicherstellung der vom Hydrantennetz unabhängigen Löschwasserversorgung. (Die Vorschriften im hierüber seit dem Jahre 1951 in Kraft stehenden Bundesbeschluss sollen auch nach der neuen Vorlage bis auf weiteres unverändert bleiben.)





